

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 379/2007

Sitzung vom 27. Februar 2008

**272. Anfrage (Sammeln von Unterschriften [Waffen-Petition] an der
Gewerbeschule Zürich)**

Kantonsrat Samuel Ramseyer, Niederglatt, hat am 10. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Betroffene Schülerinnen und Schüler haben sich darüber beschwert, dass an der Berufsschule für Mode und Gestaltung, offiziell und durch Lehrpersonen unterstützt, Unterschriften für eine Petition «Armeewaffen ins Zeughaus» gesammelt werden. Auf eine kritische Schülernachfrage hin erklärte die betreffende Lehrperson, dass die Schule im Besitz einer Bewilligung sei, welche diese Aktion rechtlich absichere. Die Sammelaktion wurde von der Rektorin der Schule aktiv begleitet, welche den Schülerinnen und Schülern offenbar erläuterte, was genau zu tun sei.

Die Bildungsdirektion ist für die Aufsicht über die Berufsschulen zuständig.

Ich erlaube mir deshalb folgende Fragen im titelerwähnten Zusammenhang:

1. Welchen Kriterien soll nach Ansicht der Regierung die politische Bildung an den Berufsschulen genügen?
2. Welche Ziele (affektive und kognitive) sollen mit den Teilnehmenden durch die politische Bildung an den Berufsschulen erreicht werden?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass an einer Gewerbeschule im Kanton Zürich – offenbar mit Bewilligung der Schulleitung – Unterschriften für ein politisches Anliegen gesammelt werden?
4. Welche Instanz kann eine Schulleitung vom gebotenen «Neutralitätsprinzip» in politischen Fragen entbinden?
5. Falls es eine solche Instanz gibt, wurde im konkreten Fall um die Bewilligung zur Unterschriftensammlung nachgesucht? Falls ja, wer ist für solche Bewilligungen zuständig?
6. Welche Haltung würde der Regierungsrat einnehmen, wenn an den Gewerbeschulen z.B. Unterschriften für die «Minarett-Initiative» gesammelt würden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Samuel Ramseyer, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Ziele und Kriterien der politischen Bildung an Berufsfachschulen sind in der Verordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (SR 412.101.241) sowie im Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht des BBT vom 27. April 2006 festgelegt. Gemäss Art. 2 der Verordnung soll der allgemeinbildende Unterricht grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen vermitteln und insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit und die Integration des Individuums in die Gesellschaft bezwecken. Der Rahmenlehrplan, der gemäss Art. 4 der Verordnung die Bildungsziele und Lernbereiche festlegt, beschreibt im Lernbereich «Gesellschaft» acht Aspekte, darunter gemäss dessen Ziff. 5.5 den «Aspekt Politik». Dieser wird in den so genannten Leitgedanken und Bildungszielen näher umschrieben. Während die Leitgedanken unter anderem die Bedeutsamkeit von Politik für Lernende aufzeigen, werden als konkrete Bildungsziele die Analyse politischer Fragen und Probleme, die Aneignung von Werten, die Entwicklung politischer Meinungen sowie die Teilnahme am politischen Leben umschrieben.

Zu Frage 2:

Die Lernenden sollen im Alter zwischen 16 Jahren und Volljährigkeit zu verantwortungsbewussten Mitbürgerinnen und Mitbürgern gebildet werden, denen die geltenden Grundwerte, die politischen Prozesse sowie Rechte und Pflichten bekannt sind. Die Lernenden werden insbesondere durch ausgewogene Information und möglichst aktive Beteiligung mit den unterschiedlichen Blickwinkeln, Interessen und Instrumenten der politischen Prozesse vertraut gemacht. Zu diesem Zweck bedienen sich die Lehrpersonen vielfach der amtlichen Abstimmungs- und Wahlunterlagen sowie Medienpublikationen zu aktuellen Ereignissen.

Zu Frage 3:

An der Zürcher Berufsschule Mode und Gestaltung löste das am Höneggerberg mit einer Armeewaffe ausgeübte Tötungsdelikt an der jungen Frau, die als Lernende im zweiten Lehrjahr den allgemein-

bildenden Unterricht an der Schule besucht hatte, grosse Trauer und Betroffenheit aus. Sowohl in der entsprechenden Schulklasse als auch unter der Schüler- und Lehrerschaft wurde der Wunsch geäussert, der getöteten Lernenden nicht nur mittels Beileidsbezeugungen an die Hinterbliebenen zu gedenken, sondern auch im Zusammenhang mit der sinnlosen Tat ein Zeichen zu setzen. Vor diesem Hintergrund verfasste eine Lehrperson auf neutralem Papier einen Petitionstext betreffend Armeewaffen und Waffenerwerb zuhanden der eidgenössischen Räte. Vorgängig ersuchte die Lehrperson die Schulleitung um Bewilligung. Diese wurde mit den Auflagen erteilt, dass es keine offizielle Aktion der Schulleitung oder der Schule sein dürfe und die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibe. Innert weniger Schultage kamen von Seiten der rund 1000 Lernenden und rund 60 Lehrpersonen 709 Unterschriften zusammen. Bedenken oder Proteste gegen diese Petition wurden an der Schule keine laut.

Bei der Petition handelt es sich um eine formlose schriftliche Eingabe mit einem Vorschlag, einer Kritik oder einer Bitte, die von jedermann, auch ausländischen und minderjährigen Personen, der zuständigen Behörde eingereicht werden kann. Die Behörde ist verpflichtet ist, von der Petition Kenntnis zu nehmen und sie einzusehen. Ein Anspruch auf materielle Behandlung besteht hingegen nicht.

Die in Frage stehende Petition entstand und zirkulierte ausschliesslich innerhalb der Schule und wurde nach aussen nicht instrumentalisiert. Sie diene vor allem auch der Bewältigung der Gefühle von Angst, Wut und Trauer.

Zu Frage 4:

Für alle öffentlichen Schulen gilt das Gebot der politischen Neutralität, weshalb keine Verwaltungsinstanz die Schulen davon entbinden kann. Politische Neutralität heisst jedoch nicht, dass Werthaltungen und persönliche Meinungen nicht im Unterricht thematisiert werden dürfen. Sie müssen aber als solche sichtbar werden, den Schülerinnen und Schülern ein eigenständiges Urteil ermöglichen und keine politische Beeinflussung bezwecken. Das Neutralitätsprinzip verlangt von der Schule eine sachliche Darstellung von Grundlagen und Fakten, einen ausgewogenen Überblick über unterschiedliche Meinungen und Einstellungen sowie Offenlegung persönlicher Ansichten.

Zu Frage 5:

Unterschriftensammlungen auf dem Schulareal für Anliegen aus der Schülerschaft sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Zuständig für den Entscheid war im vorliegenden Fall gemäss der Schulordnung der Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich vom 27. März 2003 die Schulleitung.

Zu Frage 6:

Aus dem Gebot der politischen Neutralität öffentlicher Schulen ergibt sich, dass die Durchführung von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen auf dem Areal öffentlicher Schulen während des Schulbetriebs unzulässig ist. Ausserhalb des Schulbetriebs – zum Beispiel an Abstimmungssonntagen – bedarf es einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde wie für jede Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes. Mit der Unterzeichnung von Volksinitiativen üben die Stimmberechtigten ihre direkt-demokratischen Mitwirkungsrechte aus. Diese stehen nur mündigen Schweizerinnen und Schweizern zu. Aufgabe der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre Mündigkeit auf die Ausübung dieser Rechte und die damit verbundene Verantwortung vorzubereiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi